

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1943      | Ausgegeben zu Berlin, den 12. März 1943   | Nr. 26 |
|-----------|---|--------|
| Tag       | Inhalt  | Seite  |
| 12. 3. 43 | Erlaß des Führers über den Heldengedenktag 1943 .....                                   | 137    |
| 27. 2. 43 | Erste Durchführungsverordnung über den kurzfristigen Wehrdienst bei der Luftwaffe ..... | 137    |
| 11. 3. 43 | Hinweis auf eine nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Rechtsverordnung .....      | 138    |

### Erlaß des Führers über den Heldengedenktag 1943.

Vom 12. März 1943.

In diesem Jahre ist der 21. März Heldengedenktag.

Führer-Hauptquartier, den 12. März 1943.

Der Führer

Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

### Erste Durchführungsverordnung über den kurzfristigen Wehrdienst bei der Luftwaffe.

Vom 27. Februar 1943.

Auf Grund von § 8 der Verordnung über kurzfristigen Wehrdienst bei der Luftwaffe vom 7. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 280) und von § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

#### § 1

Die Verordnung über kurzfristigen Wehrdienst bei der Luftwaffe gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

#### § 2

(1) Der Führer der einberufenden Einheit und seine unmittelbaren Vorgesetzten sind im dienstlichen Verkehr Vorgesetzte der Herangezogenen auch in der Zeit, in der sie nicht einberufen sind.

(2) Sie sind auch zuständig zur Ahndung der Disziplinarübertretungen, welche die Herangezogenen in der Zeit begehen, in der sie nicht einberufen sind, soweit sie bestehen in:

- a) Verstößen gegen die militärische Zucht und Ordnung im dienstlichen Verkehr mit ihnen,
- b) Nichtbefolgung eines ihrer Befehle in Dienstsachen.